



Mindeststandards-Verordnung des Ligaverbundes GFL e. V.

Präambel

Die Vereine des Ligaverbundes GFL e. V. geben sich folgende Richtlinie zur Erfüllung von Mindeststandards in allen Bereichen des Spielbetriebs in der GFL 1 und GFL 2. Durch die Erfüllung der Standards soll das stetige und nachhaltige Wachstum der Vereine und Liga gefordert und gefördert werden. Der Verbesserung der einheitlichen Außendarstellung der Liga soll mit dieser Ordnung ein Rahmen gegeben werden.

§ 1 Mindest-Standards

Zur Durchführung und Erfüllung von Mindest-Standards erlässt der Ligaverbund GFL e. V. diese Verordnung. Sie soll als Richtlinie fungieren und hat den Status einer vereinsrechtlichen Ordnung. Sie ist der Satzung untergeordnet und wird durch die Mitgliederversammlung erlassen.

Der Vorstand kann nach Anhörung der Mitglieder die Ordnung jederzeit ändern und anpassen.

In laufenden Verfahren gilt die Verordnung zum Zeitpunkt des Verstoßes.

Ausnahmen zur Durchführung und Erfüllung der Mindest-Standards nach dieser Ordnung sind durch die Mitgliedsvereine des Ligaverbundes GFL e. V. jeweils mindestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres beim Kontrollausschuss zu beantragen. Anträge sind schriftlich zu begründen.

§ 2 Kontrollausschuss

Der GFL Ligaverbund setzt zur Überwachung der Standards einen Kontrollausschuss ein. Dieser hört den Verein im Falle eines Verstoßes an und entscheidet im schriftlichen Verfahren.

Dem Kontrollausschuss gehören vier vom GFL Ligavorstand berufene Personen sowie das zuständige Ligaverbund-Vorstandsmitglied an. Der Vorsitz obliegt dem zuständigen Ligaverbund-Vorstandsmitglied.

Der Kontrollausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit nach Anhörung der Beteiligten oder nach Aktenlage. Es findet keine mündliche Verhandlung statt.

§ 3 Rechtsweg und Geltungsbereich

Gegen jede Entscheidung des Kontroll-Ausschusses ist der Einspruch mit einer Frist von drei Tagen möglich. Der Einspruch muss begründet sein. Über die Kosten des Verfahrens entscheidet der Kontrollausschuss nach Ermessen.

Der weitere Rechtsweg innerhalb des Verbandes ist jederzeit gegeben (Wettkampfkommision, Verbandsgericht). Es gilt insoweit die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD. Weiterhin gilt sowohl die Bundespielordnung und das Lizenzstatut in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Strafenkatalog

Bei den Spielen in der GFL 1 und der GFL 2 gilt der Strafenkatalog inkl. der zugehörigen Erläuterungen im Anhang. Verstöße sind entsprechend zu ahnden.

Strafen können nur gegen die Mitgliedsvereine Ligaverbundes GFL e. V. ausgesprochen werden. Die Vollstreckung einer Strafe kann unter entsprechenden Umständen zur Bewährung ggf. mit Auflagen ausgesetzt werden.

Rechtskräftige Strafen durch Bescheid sind sofort fällig.

§ 5 Auflagen

Den Vereinen können auch Auflagen zur Erfüllung erteilt werden. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- a) organisatorische Auflagen,
- b) sicherheitstechnische Auflagen,
- c) personenbezogene Auflagen,
- d) infrastrukturelle Auflagen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Verein binnen einer vom Kontrollausschuss festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen. Auflagenverstöße können ebenfalls geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

§ 6 Mehrfachverstöße

Mehrfachverstöße können zum Lizenzentzug führen. Bei gravierenden Versäumnissen kann der Kontrollausschuss einen entsprechenden Antrag an die Lizenzierungskommission stellen.

§ 7 Verantwortlichkeiten

Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Trainer, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 8 Verjährung

Die Verjährung eines Verstoßes tritt jeweils 6 Monate nach Kenntnisnahme durch den Kontroll-Ausschuss ein. Die Einleitung eines offiziellen Verfahrens unterbricht die Verjährung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.12.2022 in Kraft.

Anhang:

- Strafenkatalog zu den Mindeststandards GFL
- Mindeststandards für GFL 1 / GFL 2 Erläuterungen

GFL & GFL 2 Ligavoraussetzungen und Standards



Stafenkatalog

Standard	Strafe bei Nicht-erfüllung	Check durch	⑤	
A) Feld				
A-1) fehlende Football-Tore	1.000 €	R	①	
A-2) fehlende Gameclock und Scoreboard	500 €	R	①	
A-3) fehlende Playclock	400 €	R	①	
Unterschreiten der Mindesthöhe	200 €	R	①	
A-4) unvollständige Markierung entspr. BSO § 82	400 €	R	①	
A-5) fehlendes Schiedsrichter-Mikro	250 €	R	①	
A-6) kein Stadionsprecher	300 €	R	①	
A-7) Chain-Crew trägt keine „Chain-Crew“-Westen gem. Ligavorgabe	300 €	R	①	
A-8) Teamzone: Gegner erhält weniger als 2 Tische u. 4 Bänke	100 €	G	①	
B) Team				
B-1) Spieler nicht einheitl. gem. Regelwerk: Helme, Trikots, Hosen, Socken gekleidet	200 €	R	②	
- Abweichende Farbe bei langer „Underwear“ (Longsleeves o. ä.)	200 €	L	②	
- Shirt o. ä. nicht länger als Trikot	200 €	L	②	
B-2) Beim Auswärtsspiel kein GFL-konformen eigenen Trikotsatz	1.000 €	G	①	
B-3) Trainer farblich nicht einheitl. gekleidet (Oberteile)	100 €	L	②	
B-4) Teamzonen-Staff farblich nicht einheitl. gekleidet (Oberteile)	100 €	L	②	
C) Spieltags-Orga				
C-1) fehlende o. falsche Statistik-Erstellung		V		Siehe sep. Verordnung
C-2) fehlender Ansprechpartner Schiedsrichter	100 €	R	①	
C-3) „Ball-Jungen“ (m/w/d) tragen keine Westen gem. Liga-Vorgabe	300 €	R	①	
C-4) „Ball-Jungen“ (m/w/d) weniger als 4	200 €	R	①	
C-5) „Ball-Jungen“ (m/w/d) weniger als 2	300 €	R	①	
C-6) Presse-Vertreter (Fotografen, Filmer, etc.) tragen keine Presse-Westen gem. GFL-Ligavorgabe	200 €	L	②	
C-7) fehlende Meldung „Live“- online Ergebnis	200 €	L	①	
C-8) verspätete oder keine Übergabe Spieltags-Roster und Starter an Heimteam	300 €	G	①	

D) Livestream (nur GFL)				
- Fehlender Livestream	5.000 €	L	①	Siehe sep. Workbook
- Nicht über Liga-Plattform gestreamt	5.000 €	L	①	
- Weniger als 2 Kameras	500 €	L	①	
- Nichteinhaltung d. Ligavorgaben bzgl. Grafiken (Logos, Teamnamen, Ergebnis, D &D, Spielzeit etc.)	200 €	L	①	
- Nicht mind. 1 Kommentator in deutscher Sprache	200 €	L	①	
- Ref. Mikro wird über Stadionanlage in den Stream eingespielt	200 €	L	①	
E) Pressevertreter				
- Fehlende Benennung per 1.4. eines Jahres	300 €	L	③	
- Fehlender Vor- o. Spielbericht auf eig. HP o. GFL.info (mit Fristvorgabe)	50 €	L	②	
F) Bildpool (Vorgaben gem. Bildpool-Anwenderhandbuch)				
- Kein Upload von einzelnen Spielern	200 €	L	②	
- Kein Upload des gesamten Kaders	2.000 €	L	②	
- Kein Upload Spieltagsfotos	300 €	L	①	
- Verstoß Benennung o. ä.	200 €	L	②	
G) Social-Media				
- Keine Benennung per 1.4. eines Jahres	300 €	L	③	
- Kein Auftritt mind. auf Facebook u. Instagram	300 €	L	②	
- Offseason mind 1 Post pro Woche; während d. Season mind. 2 (Spielberichte) bzw. wie Offseason	50 €	L	②	
H) Kein aktuelles Roster m. Fotos online und als Liste downloadbar auf eigener HP				
	500 €	L	②	
I) Liga-CI				
- Kein Liga-Logo auf Homepage oder eigenmächtig verändert	500 €	L	③	
- Keine Liga-Werbung bei Heimspielen (aktuell nicht relevant)	500 €	L	①	
- Fehlendes oder falsch angebrachtes Liga-Logo gem. Vorgabe auf Trikots	2.500 €	L	①	

① = je Spieltag

④ = je Saison (nur GFL)

② = je Vorfall

⑤ = für GFL 2 wird bei Einzel-Strafen ab 501 € die Strafenhöhe halbiert.

③ = je angefangener Kalendermonat

Bei nachweisbar techn. und nicht dauerhaften Ausfall/Defekten wird keine Strafe erhoben.



Mindeststandards für GFL 1 / GFL 2 Erläuterungen

A-1) Footballtore

Es sind reguläre Footballtore zu verwenden mit einem Standfuß (ggf. auch mobile Varianten). Fußballtore mit Verlängerungen der Torpfosten o. ä. Konstruktionen sind nicht zulässig.

A-2) Gameclock & Scoreboard

Unter der Gameclock wird eine elektronische Spielzeit- und unter Scoreboard die Spielstandanzeige verstanden. Die Gameclock/das Scoreboard kann kabelgebunden oder per Funk bedient werden und muss mindestens folgende Anzeigen aufweisen:

- a) Gameclock: Spielzeit (rückwärts zählend)
- b) Scoreboard: Spielstand (Heim : Gast)
- c) Scoreboard: Anzeige des jeweiligen Spielviertels (empfohlen)
- d) Scoreboard: Anzahl der noch verfügbaren Auszeiten (empfohlen)

Die Gameclock muss so ausgerichtet sein, dass sie vom Spielfeld aus gut sichtbar ist. Insbesondere die verbleibende Restspielzeit muss über die gesamte Distanz des Spielfelds leicht erkennbar dargestellt sein.

Es sind auch 2 separate Module (z. B. Spielzeit und separat Spielstand nebst Spielviertel, Auszeiten) möglich.

Die Bedienung der Gameclock muss von Personen erfolgen, die über die entsprechende Regelkunde der Zeitnahme verfügen, idealerweise Personen mit einer Schiedsrichterausbildung.

A-3) Playclock(s)

Unter einer Playclock wird eine elektronische Sekundenanzeige verstanden, die die erlaubte maximale Zeit in Sekunden bis zum Beginn (Snap) des nächsten Spielzugs anzeigt. Die Playclock kann kabelgebunden oder per Funk bedient werden und muss folgende Merkmale aufweisen:

- a) Sekundenanzeige (rückwärts zählend von 25 bzw. 40 Sekunden auf 0 Sekunden)
- b) Die Playclocks müssen hinter den beiden Endzonen des Spielfelds platziert sein (ergo 2 Stück erforderlich) und auf einer Mindesthöhe von 1,5 Metern (Oberkante der Playclock) angebracht sein. Die Anzeige der Playclock muss mindestens über die gesamte Spielfelddistanz zu erkennen sein (eine herstellerseitige Gewährleistung der Lesbarkeit der Anzeige von 200 Metern wird empfohlen). Bei Anzeige über LED-Ziffern wird eine Mindesthöhe der Ziffern von 45 cm. empfohlen.

Die Bedienung der Playclock muss von Personen erfolgen, die über die entsprechende Regelkunde der Zeitnahme verfügen, idealerweise Personen mit einer Schiedsrichterausbildung.

A-4) Feldmarkierung

Die Ausgestaltung der kompletten Feldmarkierung ist in der Bundesspielordnung des AFVD (BSO) definiert und ist so umzusetzen.

Hinweis: Oft vernachlässigt werden die Yard-Markierungen an der Sideline und an der Hashmark-Linie (ohne die u. a. eine ordnungsgemäße Statistik nicht möglich ist), die Zahlen auf dem Feld, die "Coaches-Box" und die 5-Yard-Linien.

A-5) Schiedsrichtermikrofon

Der Hauptschiedsrichter muss mit einem Funkmikrofon ausgestattet werden und das Signal muss an die Lautsprecheranlage des Stadions übertragen werden.

A-6) Stadionsprecher

Spiele müssen für das Publikum von einem regelkundigen Stadionsprecher erläutert bzw. kommentiert werden.

A-7) Ketten-Crew

Es sind die offiziellen Ketten-Crew-Westen zu verwenden, die über den Ligaverbund GFL e. V. zu beziehen sind.

A-8) Gast-Teamzone

Die Ausstattung der Gast-Teamzone muss durch das Heimteam mit mind. 2 Tischen (insges. mind. 4 lfm) und 4 Bänken (insges. mind. 8 lfm) erfolgen.

B-1) Einheitliche Spielkleidung

Helm, Trikot, Spieler-Hose und Socken müssen jeweils farblich einheitlich (identisch) sein. Siehe hierzu auch die jeweils aktuell gültige BSO.

Wird von Spielern sichtbare „Unterwäsche“ (sog. Compression-Wear o. ä.) getragen, darf neben der Farbe weiß nur noch eine weitere Farbe je Team verwendet werden. „Bauchfrei“ und/oder hochgezogene Trikots sind ebenfalls nicht erlaubt.



B-2) Trikotsätze

Jedes Team hat mindestens einen Heim- und einen Auswärtstrikotsatz in unterschiedlichen Farben vorzuhalten. Die Ligavorgaben bezüglich GFL- bzw. Sponsoren-Logos sind auf allen Trikotsätzen einzuhalten.

B-3) Kleidung Trainer

Trainer, die sich in der Teamzone aufhalten, müssen farblich einheitliche Oberkörper-Bekleidung tragen. Ausnahme: bis zu zwei (1 Offense, 1 Defense) sog. „Play-Caller“ dürfen abweichende Farben tragen.

B-4) Kleidung Teamzonenpersonal

Das Teamzonenpersonal muss farblich einheitliche Oberkörper-Bekleidung tragen. Unterschiedliche Farben für unterschiedliche Funktionsbereiche sind möglich (z. B. medizinisches Personal trägt eine andere Farbe, als die Teambetreuung).

B-5) Liga-Logos auf den Trikots

Auf den Spieltrikots der GFL 1 (Erima-GFL) muss das Erima-GFL-Kombilogo auf der Vorderseite der Trikots im Brust-/Schulterbereich oberhalb der Trikot-Nr. gut sichtbar in einer Größe von 4 cm Höhe und 8 cm Breite platziert und fest aufgebracht sein.

Auf den Spieltrikots der GFL 2 muss das GFL-2-Logo auf der Vorderseite der Trikots im Brust-/Schulterbereich oberhalb der Trikot-Nr. gut sichtbar in einer Größe von 4 cm Höhe und 4 cm Breite platziert und fest aufgebracht sein.

C-1) Statistik

Die im Statistikhandbuch gemachten Vorgaben sind einzuhalten.

C-2) Schiedsrichterbetreuung

Das Heimteam hat einen Ansprechpartner für die Schiedsrichter zu benennen, der die Schiedsrichter empfängt, die Kabine zuweist, für die Getränkeversorgung verantwortlich ist, auf Besonderheiten bezüglich der Organisation und des Ablaufs (z. B. Cointoss, Einlauf der Teams o. ä.) hinweist und während des Spiels für die Schiedsrichter der Ansprechpartner ist, um Sachverhalte abseits des Spielfelds zu klären.

C-3 Balljungen (m/w/d) - Kleidung

Es sind die offiziellen Balljungen-Westen zu verwenden, die über den Ligaverbund GFL e. V. zu beziehen sind.

C-4/C-5) Balljungen (m/w/d) – Anzahl

Je Spielfeldseite sind 2 Balljungen (insges. 4) vom Heimteam zu stellen.

C-6) Medien-Vertreter

Personen, die dem Bereich Medien im Innenraum zuzuordnen sind, müssen die offiziellen Media-Westen verwenden, die über den Ligaverbund GFL e. V. zu beziehen sind. Dies gilt für Fotografen, Presse-Vertreter, Video-Filmer u. ä.

C7) Live-Ergebnismeldung

Mit Einführung der neuen Statistik-Software (ab Saison 2023) muss das aktuelle Ergebnis, mind. jedoch die aktuellen Quarterstände unmittelbar gemeldet werden.

C-8) Spieltags-Roster

Das Gastteam muss dem Heimteam mind. 2 Stunden vor Kick Off das Spieltagsroster und inkl. eindeutiger Starter-Kennzeichnung oder separater Starter-Liste schriftlich (NICHT handschriftlich) übergeben.

D) Livestream

Die Vorgaben zum Livestream aus dem Lizenzstatut, dem Lizenzvertrag und dem Livestream-Handbuch der GFL sind einzuhalten.

E) Pressearbeit

Dem GFL-Ligavorstand ist per Mail (aktuell an: w.ziegler@gfl.info) spätestens bis zum 1. April eines Kalenderjahres der Pressevertreter/-in des Vereins zu benennen (Name, Vorname, Tel. Nummer mobil, E-Mail-Adresse). Veränderungen sind binnen einer Woche zu melden.

Wenn der/die Pressevertreter/in von der Liga Berichte oder Text-/Bild-Informationen zur Veröffentlichung erhält, dann trägt er/sie die Verantwortung diese gem. der jeweiligen Liga-Vorgabe zu veröffentlichen.

Weiter ist der/die Pressevertreter/in dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit Pflichtheimspielen folgende Berichterstattung auf der Internetseite www.gfl.info über den dort eingerichteten Zugang des Vereins erfolgt:

- a) Vorbericht zum anstehenden Heimspiel, auf www.gfl.info veröffentlicht bis spätestens Donnerstag 12:00 Uhr vor dem Heimspieltermin.
- b) Spielbericht zum gespielten Heimspiel, auf www.gfl.info veröffentlicht bis spätestens 36 Stunden nach Spielende des Heimspiels.

F) Bildpool

Die Vorgaben gem. Anwenderhandbuch für den GFL-Bildpool sind einzuhalten.

G) Social Media

Dem GFL-Ligavorstand ist per Mail (aktuell an: w.ziegler@gfl.info) spätestens bis zum 1. April eines Kalenderjahres der/die Social-Media-Beauftragte des Vereins zu benennen (Name, Vorname, Tel. Nummer mobil, E-Mail-Adresse). Veränderungen sind binnen einer Woche zu melden.

Wenn der/die Social-Media-Beauftragte von der Liga Berichte oder Text-/Bild-Informationen zur Veröffentlichung erhält, dann trägt er/sie die Verantwortung diese gem. der jeweiligen Liga-Vorgabe zu veröffentlichen.

Generell trägt der/die Social-Media-Beauftragte die Verantwortung dafür, dass Posts mit direktem Bezug zu Spielen und zur Liga auch entsprechende Verlinkungen und Hashtags beinhalten.

Die Vereine haben folgende Pflichten:

- a) Einrichtung und Betrieb von vereinseigenen Social-Media-Auftritten mindestens auf Facebook und auf Instagramm.
- b) Außerhalb der Spielsaison: Mindestens 1 Post pro Woche in diesen Social-Media-Auftritten.
- c) Während der Spielsaison: Mindestens 2 Posts pro Woche in diesen Social-Media-Auftritten.

H) Roster auf Vereins-Homepage

Die Vereine sind verpflichtet bis spätestens eine Woche vor dem ersten Ligaspiel ihre Spieler und Trainer auf der Vereinshomepage mit einem Portraitfoto (siehe auch Handbuch Bildpool) zu veröffentlichen. Spieler, die nach diesem Termin zum Kader hinzukommen, müssen binnen einer Woche nach erfolgter Passgenehmigung hinzugefügt werden.

I) Liga-CI

Die Vereine müssen ihre Zugehörigkeit zur GFL sichtbar machen (Liga-Cooperate-Idendity). Neben dem Liga-Logo auf der Homepage mit Verlinkung zur Lighomepage gehören hierzu mindestens das Liga-Logo auf den Trikots (siehe B-5 oben) und auf offiziellen Printmedien (z. B. Stadionheft/-magazin). Veränderungen des Liga-Logos sind nicht erlaubt!

Ggf. werden seitens der Liga Werbemittel (z. B. Beach-Flags, Aufsteller, Banner) - auch mit Liga-Sponsoren - den Vereinen zur Verfügung gestellt. Deren Platzierung entsprechend etwaiger Vorgaben durch die Liga obliegt dem Verein.

Stand November 2022